

Richtlinien für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Städtischen Galerie Villa Zanders

Gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Städtische Galerie Villa Zanders ist durch ihre großbürgerliche Architektur des 19. Jahrhunderts und ihre Lage im Herzen von Bergisch Gladbach von herausragender kulturhistorischer Bedeutung. Ihr außergewöhnliches Ambiente im Zusammenspiel mit exklusiven Angeboten an Kunst, Musik und Literatur gilt es zu bewahren und zu pflegen. Sie ist ein städtisches Kunstmuseum und steht Besuchern zu bestimmten Öffnungszeiten offen. Nach Absprache ist die Städtische Galerie für Gruppen auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten zugänglich.
- (2) Die kurzzeitige Vermietung von Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Villa Zanders zu privaten Nutzungen ist möglich, hat jedoch den Museumscharakter zu respektieren. In Anbetracht des denkmalgeschützten Charakters des Hauses sind insbesondere folgende Nutzungen möglich: Vorträge, Konzerte, Kleinkunst, Lesungen, Seminare, Filmvorführungen, Empfänge, Hochzeiten und andere Familienfeiern. Einzelne Räume des Erdgeschosses können in diesem Rahmen für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese dem Charakter der Einrichtung entsprechen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Verkaufsausstellungen, Werbeveranstaltungen, extremistische Veranstaltungen, von Dritten organisierte Kunstausstellungen und Konzerte mit vorwiegend kommerzieller Zielsetzung.
- (3) Während der jeweils gültigen Öffnungszeiten sind private Nutzungen in der Regel ausgeschlossen und nur für den Galeriebetrieb nicht störende Anlässe möglich. Repräsentative Eigenveranstaltungen der Stadt unterliegen nicht dieser Einschränkung, sondern können nach Absprache vereinbart werden.
- (4) Die Aktivitäten des Galerie und Schloss e.V. als Förderverein des Hauses werden vorrangig berücksichtigt.

§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Über die Überlassung der Räumlichkeiten in der Städtischen Galerie Villa Zanders im Wege des Abschlusses eines Mietvertrages sowie das zu entrichtende Nutzungsentgelt auf der Grundlage der Festsetzungen in der anliegenden Entgeltordnung entscheidet im Auftrag des Bürgermeisters der zuständige Fachbereich, zur Zeit der Fachbereich 4. In strittigen Fällen ist vor

der Entscheidung über die Überlassung das Votum eines Beirates einzuholen, bestehend aus der Leitung der Städtischen Galerie Villa Zanders, der zuständigen Fachbereichsleitung und einem weiteren vom Bürgermeister benannten Mitglied. Ein Benutzungsantrag ist spätestens einen Monat vor der geplanten Veranstaltung vorzulegen und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Veranstalters bzw. Nutzers
- Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Angabe der Zeiten, in denen der Auf- und Abbau vorgesehen ist
- Zweck der Veranstaltung, Art der Benutzung
- Angabe der benötigten Räume und Einrichtungsgegenstände
- Angabe, ob und ggf. inwieweit im Rahmen der Veranstaltung eine Bewirtung vorgesehen ist.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Bedarfsfalle eine geeignete Sicherheit in Form einer Kautions zu verlangen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten in der Städtischen Galerie Villa Zanders ohne Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages, der weitere Einzelheiten betreffend die Beachtung des Nutzungszwecks und die Zahlungsmodalitäten beinhaltet, besteht nicht.

§ 3 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Stadt bzw. die von ihr autorisierten Personen üben im gesamten Gebäude ihr Hausrecht aus. Während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauzeiten sind in Anbetracht des denkmalgeschützten Charakters des Hauses sowie der dort ausgestellten Gegenstände städtische Mitarbeiter oder Beauftragte mit anwesend; ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur in ihrer Anwesenheit gestattet.
- (2) Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unmittelbar Folge zu leisten. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, kann der weitere Aufenthalt im Gebäude mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten bei der Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Der jeweilige Nutzer hat die Räume und die Einrichtungsgegenstände schonend und mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Im Rahmen der Nutzung ist insbesondere der Museums- und Denkmalcharakter des Gebäudes zu respektieren. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass sich alle Veranstaltungsteilnehmer den Bestimmungen dieser Richtlinien und des jeweiligen Mietvertrages entsprechend verhalten. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sowie den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau durch die von ihm beauftragten Dienstleister.

- (2) Exponate der Dauerausstellung sowie der Wechselausstellungen im Gebäude dürfen weder berührt noch entfernt werden. Der Nutzer hat darüber hinaus sicherzustellen und darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltungsteilnehmer nicht unbefugt Räume der Städtischen Galerie Villa Zanders betreten, die nicht Gegenstand der Überlassung sind. Dies gilt insbesondere auch für die Räumlichkeiten im Obergeschoss des Gebäudes.
- (3) Spiritus, Öl und ähnliches dürfen zu Betriebszwecken, insbesondere im Rahmen der Zubereitung von Speisen, im Gebäude nicht verwendet werden. Unzulässig ist auch die Speisenzubereitung mittels Grillapparaten, Fondue oder vergleichbaren Geräten. Auf die Verwendung von besonders geruchsintensiven Speisen ist zu verzichten. Die Küche darf lediglich zum Erwärmen bzw. Kühlen von Speisen und Getränken benutzt werden. Bei Wechselausstellungen ist der Verzehr von warmen Speisen nicht gestattet.
- (4) Geschirr, Speisereste und Leergut sind vom Nutzer bzw. seinen Beauftragten bei Veranstaltungsende zu beseitigen. Die Abfälle aus einer professionellen Bewirtung dürfen nicht in den Abfallbehältnissen der Städtischen Galerie Villa Zanders entsorgt werden.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Haus und im Park grundsätzlich untersagt und nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Das Öffnen von Fenstern und Türen ist wegen der Alarmsicherung ausschließlich dem autorisierten Personal der Stadt erlaubt.
- (6) Musikalische Darbietungen sind lediglich nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt in einem dem Gebäudecharakter angemessenen Rahmen zulässig. Mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit in den gemieteten Räumen ist Tanzen grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen im Wintergarten nach vorheriger Absprache mit der Stadt. Der im Gebäude vorhandene Flügel darf nur nach Rücksprache mit der städtischen Max-Bruch-Musikschule benutzt werden, die hierfür ein separates Entgelt verlangt. Der Nutzer regelt, soweit erforderlich, von sich aus die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger GEMA-Gebühren.
- (7) Privat genutzte Film- und Fotoaufnahmen sind gestattet. Nicht privat genutzte Aufnahmen, insbesondere auch Fernsehaufnahmen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Das Logo der Städtischen Galerie Villa Zanders ist ein geschütztes Zeichen. Seine Verwendung für Druckerzeugnisse (z.B. Tischkarten, Plakate oder Einladungen) ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.
- (9) Das Befahren des Konrad-Adenauer-Platzes und das Parken vor dem Haus ist nur mit Genehmigung des städtischen Fachbereichs 3-32 / Ordnungsangelegenheiten zulässig.
- (10) Die Räume sind nach Beendigung der Nutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Räumlichkeiten, deren Zugänge sowie genutztes Mobiliar

sind so zu reinigen, dass sie sich bei Rückgabe in dem Zustand befinden, in dem sie sich bei der Überlassung befunden haben.

§ 5 Haftung, Verantwortlichkeit

- (1) Der Nutzer bzw. Veranstalter haftet für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau) grundsätzlich in vollem Umfang für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die ihm selbst, der Stadt Bergisch Gladbach oder Dritten anlässlich der Vorbereitung, der Durchführung und der nachfolgenden Abwicklung einer Veranstaltung entstehen. Weitere Einzelheiten zur Haftung des Nutzers und zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht bestimmt der jeweilige Mietvertrag.
- (2) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller anlässlich seiner Veranstaltung zu beachtender ordnungsrechtlicher, feuer- und sicherheitspolizeilicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er trägt überdies die alleinige Verantwortung dafür, dass die zulässigen Teilnehmerzahlen nicht überschritten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom in Kraft.

Bergisch Gladbach, den